

Gubernial-Verlautbarungen.

Cirkulare des k. k. kaiserlichen Guberniums. (2)

Das Nachtragstempel-Patent vom 15. October 1802 hinsichtlich der Stärke, des Haarpuders, und der Schminke wird erneuert und gemacht.

Mit der Verlautbarung des bestehenden provisorischen k. k. General-Guberniums dd. 5. Juny 1814 ist das k. k. Stempelpatent dd. 5. October 1802 vom 1. July 1814 an, in den kaiserlichen Provinzen wieder eingeführt worden, und es versteht sich daher von selbst, daß dadurch auch das a. h. Nachtragpatent vom 15. October 1802, welches vormahls gleich dem ersteren Patente in diesem Gouvernements-Gebiethe in der Ausübung gewesen ist, ebenfalls vom 1. July 1814 an, in Anwendung gekommen seye.

Um jedoch allen möglichen Anständen zu begegnen, wird hiemit zur Erleichterung der betreffenden Partheyen das a. h. Stempelnachtrag-Patent vom 15. October 1802, nachträglich zu dem mit der Kurrende vom 5. Juny 1814 republicirten a. h. Stempelpatente vom 5. October 1802, im Anhange mit dem Besatze wieder verlaubar, daßi hiedurch der Zeitpunkt des Wiederbeginns seiner Wirksamkeit, welche mit 1. July 1814 anfang, keineswegs beirret werde. Laibach am 29. October 1819.

Joseph Graf Suercks-Spork,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Fetez,
kaiserl. königl. Suberalrath.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, Hungarn und Böhmen, Galizien und Lodomerien &c.; Erzhertzog zu Oesterreich; Hertzog zu Burgund und von Lothringen; Großhertzog von Toskana &c. &c.

Wir haben für nothwendig befunden, der zu Folge früherer Verordnungen, auf das Stärk- oder Kräftmehl, oder die sogenannte Stärke und den Haarpuder in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, in Ansehung der rothen Schminke aber, in allen Unseren deutschen, böhmischen und galizischen Königreichen und Landen bestehenden Stämpeltaxe eine einfache und der Sicherheit des Gefähs mehr zusagende Einrichtung zu geben; daher Wir hiemit alle hierüber bestehenden Vorschriften, mit Ende November laufenden Jahrs aufheben, und vom 1. December angefangen, in Unseren gesammten deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradißka, wie auch in West- und Ost-Galizien, mit Einbegriff der Commercial-Stadt Brody und des Bukowiner Kreises, Folgendes zur Richtschnur vorschreiben und verordnen.

In Beziehung auf Stärkmehl oder Stärke, und auf Haarpuder.

§. 1. Alles Stärkmehl und aller Haarpuder, so innerhalb der Linien der Residenzstadt Wien und der Hauptstadt jeder Provinz, nebst ihren Vorstädten, nämlich zu Linz, Prag, Brünn, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Krakau und Lemberg verbraucht wird, sie mögen in den genannten Städten selbst fabriciret, vom offenen Lande eben der Provinz, oder aus einer andern Provinz dahin geführt werden, unterliegen der Stämpel-Taxe für jedes Pfund, ohne Unterschied der Eigenschaft, zu drey Kreuzern.

§. 2. Der Verkauf dieser Waare darf nicht anders, als in den gewöhnlichen Papierpackeln oder Rollen geschehen, welche zu einem ganzen, halben und viertel Pfund, nach Gutbefinden der Fabricanten und Händler eingerichtet seyn, und in beliebiger Menge zur Stämpfung gebracht werden können.

§. 3. Wenn diese Waare von außenwärts eingeführt wird, muß sie an der Linie der Stadt oder sonst dem nächsten dazu bestimmten Bankalamte gehörig gemeldet, und von diesem, wenn es ausländische Waare ist, an das Hauptzollamt zur gewöhnlichen Amtshandlung gewiesen, von dort aber zu dem Siegelamte gebracht werden. Ist es ein inländisches Fabricat, so wird dasselbe unmittelbar an das Siegelamt gewiesen.

§. 4. Stärkmehl oder Haarpuder kann in die Stadt geführt werden, entweder zum eigenen Gebrauche, oder zum Verkauf, oder zur weiteren Verführung außer den städtischen Bezirk. Hierüber muß von dem Einführenden dem Siegelamte die schriftliche Erklärung vorgelegt werden.

Im ersten Falle wird die Waare bey dem Hauptsigelamte abgewogen, und die Stämpeltaxe, nach dem sogenannten Sperto-Schwarte (das ist, ohne Abzug einer Tarra) gegen Ausstellung einer Zahlungs-Boule abgenommen, welche die Parthey zu ihrer Ausweisung in Distriktions-Fällen aufzubewahren hat.

Im zweyten Falle geschieht die Abwägung auf gleiche Weise; weit aber davon, außer in Säckeln oder Rollen, nicht verkauft werden darf; die letzteren aber obnehin zum Stämpeln gebracht, und bey dieser Gelegenheit die Taxen entrichtet werden müssen, so soll das bey der Abwägung ausgefallene Gewicht auf die eingeleitete Erklärung geschrieben, dasselbe nebst dem Namen des Einführenden und seines Aufwärtlers, in ein eigenes Buch vorgemerket, dann aber die Waare der Parthey verabschiedet, und derselben zugleich die Erklärung zu dem Ende mitgegeben werden, damit sie diese bey Gelegenheit, da die Papiersäcke oder Rollen zur Stämpfung gebracht werden, dem Siegelamte in der Absicht vorlege, daß in dem amtlichen Vormerkbuche das Gewicht der gestämpelten Säckeln von der Summe der eingeführten Waaren abgeschrieben werde, und das Amt auf diese Art in der besten Uebersicht bleiben könne, welche Stärke- oder Puderhändler, und wie viel Stärke und Puder, in Rücksicht auf Stämpfung, ausständig sind.

Ist der Händler eine bekannte, zuverlässige Parthey, so ist keine Sicherstellung des Gefässes nöthwendig, da ein solcher obnehin zur Ausgleichung der Stämpelgebühr, von einem Monach zum andern, amtlich verhalten werden muß.

Im entgegengelegten Falle aber muß der volle Betrag der Siegelgebühr, vor der Entlassung der Waare, bey dem Amte vorat, der Betrag auf der vorgemeldeten Erklärung amtlich bescheiniget, und wenn die Säckeln und Rollen zur Stämpfung kommen, hiernach die Abrechnung gepflogen werden.

Im dritten Falle wird die Waare amtlich versiegelt, und mit einer Bollete zur Ausfuhr an das Grenz-Bankamt angewiesen. Für diese Bollete müssen an die Siegelgefäss-Kasse drey Kreuzer als Zittelgeld bezahlt werden.

§. 5. Wird der Haarpuder oder die Stärke bey der Einfuhr in die Stadt nicht gemeldet, oder nach der Hand eine verheimlichte Einfuhr entdeckt, so ist die Waare verfallen, oder es muß, wo sie nicht mehr vorhanden ist, der Werth nach dem allgemeinen Absatzpreise nach Abzug der Stämpeltaxe, baar erlegt werden.

§. 6. Für die Stärke oder den Haarpuder, welche in bereits gestämpelten Säckeln oder Rollen aus der Stadt gebracht worden, wird die berichtigte Siegelgebühr in keinem Falle zurück bezahlt.

§. 7. Wenn Stärke oder Haarpuder entweder ohne Säckeln und Rollen, oder mit ungestämpelten Säckeln und Rollen, auf was immer für eine Art veräußert wird, oder in so fern solche Säckeln und Rollen mit Stärke und Haarpuder gefüllt, ungestämpft in Werschloßgewölbern oder auch in Privathäusern angetroffen werden, verfällt der Verkäufer sowohl, als der Käufer, und eben so der Zwischenhändler oder die Privatpartey, bey welcher die Säckeln angetroffen werden, und zwar jeder derselben insbesondere, in die Strafe des zwanzigfachen Betrages der Stämpelgebühr; nebstdem soll die vorgefundene Waare confisziert werden.

Wäre aber der Verkäufer ein ordentlicher Haarpuder- oder Stärke-Fabrikant, oder eine zum Verkauf dieser Waare befugte Person, so ist zum ersten Male die Strafe doppelte, das ist: der Betrag der vierzigfachen Stämpelgebühr im Gelde zu verhängen, bey der zweyten Betretung aber ist der Uebertreter nebst dem Betrage der einfachen Geldstrafe, mit dem Verluste des Gewerbes oder des Befugnisses zu bestrafen.

§. 8. Der Anzeiger, sofern er beweiset, daß Jemand dieser Vorschrift zuwider, Haarpuder oder Stärke verkauft, oder gekauft hat, oder daß an einem Orte wirklich diese Waare in ungestämpelten Säckeln oder Rollen zum Absatz (Werschloß) gehalten wird, erhält die Hälfte der Geldstrafe und des Werthes der confiscirten Waare, nach Abzug der Untersuchungskosten und des Fiskal-Vertheils (Quota fisci), und wäre der Käufer selbst der Anzeiger, wird demselben auch noch die verwickelte eigene Strafe nachgesehen.

In beiden Fällen soll der Name des Anzeigers, auf Verlangen desselben, geheim gehalten werden.

§. 9. Die Taback- und Siegelgesäße, Brantien und Revisoren, oder Ausschere, sind befugt, die Waarenlager der Erdk- und Haarpuder-Fabrikanten, so wie die Kramläden und Depositorien derjenigen, welche diese Waare zum Verschleiß halten, für sich, ohne vorherausgehende Anzeige, die Wohnungen anderer Parthenen oder, nur nach geschickener Anzeigung zu visitiren, und was sie davon in ungestämpelten Säcken oder Rollen finden, abzunehmen, zugleich aber sind sie verbunden, die abgenommene Waare mit der ordentlichen Thatbeschreibung, an die Gesäßen Administration abzugeben.

§. 10. Dieser Administration ist das Recht eingeräumt, die Parthenen vorzusfordern, die Untersuchung zu pflegen, und darüber in erster Instanz ordentlich zu erkennen.

Innerhalb 6 Wochen, vom Tage des der Parthen gegen Empfangsschein gestellten Erkenntnisses, muß von den straffällig erkannten Parthenen entweder die Strafe erlegt, oder im Wege der Begnadigung oder des Rechts eingeschritten werden. Nach Verlauf dieser sechs wöchentlichen Frist darf die Parthen weiter nicht gehöret, sondern der Strafbetrag muß von Seite der Kammer-Procuration auf dem ordentlichen Wege eingetrieben werden.

Wird der Weg der Begnadigung gewählt, so muß das an die Taback- und Siegelgesäßen, Direktion gestellte Verlangen der Administration eingereicht werden, welche solches ohne Verzug mit ihrem amtlichen Berichte weiter zu befördern hat. Wird hingegen die rechtliche Prozedur gewählt, so ist der k. Kammer-Procurator, welchem die Vertretung der allgemeinen Gesäßen obliegt, aufzufordern.

In Beziehung auf rothe Schminke.

§. 11. Alle rothe Schminke, ohne Ausnahme, worunter auch das sogenannte circassische Schminkepapier verstanden ist, dieselbe möge in den Städten oder auf dem platten Lande, in den Provinzen, wo das Stämpelgesetz eingeführt ist, verbraucht werden; unterliegt der Stämpeltaxe, und zwar die gewöhnliche Schminke in den weißgläsernen oder Porzellan-Tiegeln, oder in Gläsern, für jedes Loth, zu 15 Kreuzern, das circassische Papier, welches in Blättern verkauft wird, für jedes Blatt, zu 4 Kreuzern.

§. 12. Diese Waare, sie möge ein ausländisches oder inländisches Fabricat seyn, muß in jedem Falle in die Hauptstadt einer jeden Provinz gebracht, und nach vorgegangener göttlicher Behandlung an das Siegelamt zur Stämpfung gebracht werden.

§. 13. Den Fabrikanten dieser Waare allein wird gestattet, ihre Vorräthe in ihren Wohnungen, ungestämpelt anzuhaltend, denselben ist jedoch verboten, etwas davon auf was immer für eine Art ohne Stämpel aus Händen zu lassen; eben so ist auch verboten, diese Waare ohne das Stämpelzeichen zu kaufen, zu verkaufen, oder in den Verkaufsgewölbem oder andern Privathäusern aufzubewahren.

§. 14. Der Käufer und Verkäufer, und eben so die Handelsleute, oder andere Personen, welche dergleichen Schminke zum Verkauf bringen, oder bei welchen sie ungestämpelt angetroffen wird, haben nebst der Confiscation der Waare, jeder für sich den zwanzigfachen Betrag der Stämpeltaxe, als Strafe zu erleiden. In so fern aber der Verkäufer die Schminke selbst fabricirt hätte, soll derselbe zum ersten Male mit der doppelten Strafe, das ist: mit dem vierzigfachen Betrage der Stämpeltaxe, und im Wiederholungsfall, nebst eben dieser Strafe auch mit dem Verluste des Bezugsnisses, diese Waare zu fabriciren, bestraft werden.

Im Uebrigen ist sich nach dem 8., 9. und 10. §. der gegenwärtigen Vorschrift zu bedienen.

§. 15. Die Einführung der weißen Schminke aus fremden Staaten sowohl, als die eigene Fabrication derselben bleibt noch ferner gänzlich verboten, und da dieses Verbot eine politische Nothwendigkeit ist, so haben die k. k. Siegelämter und Gesäßen Administrationen künftighin in die Bestrafung dieser Verbot-Übertretung keinen weitern Einfluß zu nehmen, sondern es wird dem Gesäßen Aufsichtspersonale anbefohlen, in so fern den Gelegenhait der Visitationen, eine solche verbotswidrige Fabrication entdeckt wird, die Waare zwar anzuhalten, jedoch darüber mittelst der vorgesetzten Administration, der politischen Landesstelle die Maasse zu machen, welcher die weitere Verfügung darüber zusteht.

§ 18. Uebrigens verordnen Wir, daß in Ansehung der Strafverjährungszeit, der Af-
fistenz-Leistung, der Eintreibung der Strafbeträge, der unechten Stämpel und in vorkom-
menden andern, die Taren des Haarpuders, der Stärke und der Schminke betreffenden, hier
nicht angezeigten Fällen, genau die Vorschriften Unseres Stämpels-Patents vom 5. Octo-
ber laufenden Jahrs, befolget werden sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 15. October im achtzehnhun-
dert und zwenten, Unserer Reiche der römischen und der erbländischen im eilften Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Alois Graf v. Ugarte,
Königl. Böhmischer Oberster und Erzherzogl. Oester-
reichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Leopold Freyh. v. Haan.

B e r l a u t b a u n g. (2)

Es ist demahl das Maria Adam Schuppelsche für einen Auerwandten des Stif-
ters, und in Ermanglung eines Auerwandten, für einen aus der Stadt Stein ges-
bürtigen Studenten bestimmte Handsipendium in demahligen jährl. Ertrage pr. 23
fl. M. M. und 2 fl. 30 W. W. erlediget.

Fene Studenten, welche den Genuß dieses Stipendiums zu erhalten wünschen,
haben ihre mit dem Laufscheine, Dürftigkeit und mit dem Zeugnisse der glücklich übero-
standenen natürlichen oder geimpften Schutzblattern, dann mit den Studienzeugnissen
von den 2 letzten Semestern, und allenfalls mit dem Beweise der Auerwandtschaft
belegten Gesuche, bis 10. Jänner 1820 bey diesem Subernium einzureichen; weil auf
die nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen
werden wird. Von dem k. k. iähr. Subernium. Laibach am 26. November 1819.

Anton Kunst,
k. k. Subernial-Sekretär.

**Konturtauszeichnung zur Besetzung der Bürgermeistersstelle bey dem politisch-ökonomischen
Magistrate der k. k. Stadt Laibach.** (1)

In Folge allerhöchster Entschliesung vom 20. v. M. ist bey dem politisch-ökonomischen
Magistrate der Stadt Laibach die Stelle des Bürgermeisters mit einem Gehalte von 1200 fl.,
dann den Emolumenten der freyen Wohnung und des Genusses von 18 Klästern Brenn-
holzes zu besetzen.

Drejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen dok-
umentirten Bittgesuche bis 15. Jänner 1820 bey dieser Landesstelle einzureichen, und sich über
die erforderlichen Fähigkeiten zu dieser Bedienstung mit glaubwürdigen Urkunden, vorzüg-
lich mit den Wahlfähigkeitsdekreten, dann mit den Zeugnissen über ihre Sprachkenntnisse
und gute Moralität auszuweisen, und zugleich anzuzeigen, welche Dienste, und mit welo-
chem Erfolge sie bisher geleistet haben.

Von dem k. k. iährlichen Subernium Laibach am 3. December 1819.

Lorenz Kaiser,
k. k. Subernial-Sekretär.

B e k a n n t m a c h u n g (1)

bey am 27. und 28. December 1819 im k. k. Subernial-Rathssaale zu Laibach abzu-
haltenden Versteigerung der Druckarbeiten und Kanzley Requisiten-Lieferung.

Zur Lieferung der Druckarbeiten und Kanzley- Requisiten der k. k. Allg. Dica-
sterien für die Zeit vom 1. Februar 1820 bis dahin 1821 wird am 27. und 28. dieses
Monaths in dem hiesigen Subernal- Rathssaale eine öffentliche Versteigerung, und
zwar am 27. December Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6
Uhr für die Lieferung der verschiedenen Kanzley- Erfordernisse, für jeden Artikel beson-
ders, und am 28. nähmlichen Monaths Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag
von 3 bis 6 Uhr für die Druckarbeiten abgehalten werden.

Bedingnisse.

1ten. Der Bedarf an den zu liefernden Kanzley- Requisiten für den obersähren-
ten Zeitraum ist beyläufig folgender:

34	Riß Post-)	
50	— ordinäres Kanzley-)	
91	— mittelfein do.)	
258	— Concept-)	
29	— Couverts)	
13	— Pack Groß Real-)	Papier,
6	— Groß Median-)	
4	— Klein do.)	
1 1/2	Riß Regal-)	
5	— Belt-)	
9	— Fließ-)	
820	Stück dicke Vappendeckel,		
32	Pfund weißen)	Spagat,
74	— grauen)	
62	— Rebschnür,		
338	Maß schwarze)	Dinte,
6	Flaschel rothe)	
157	Maß Streusand,		
29	Centner Wachskerzen,		
150	Pfund Unschlittkerzen,		
800	Bund feine Federtheile,		
14	Duzend feine)	Bleystifte,
20	— mittelfeine)	
12	— feine Röthel in Rothe,		
21	— mittelfeine Röthel,		
1 1/2	Pfund Seidenschnür,		
10	Strenn Zwirn,		
50	Pfund feines)	Siegellack,
85	— ordinäres)	
20000	Stück große)	
150	Schachtel mittlere)	Oblaten,
10	— kleine)	
900	Pfund Baum-)	Dehl,
50	— Lein-)	
2	— ordinäre)	Lampens
80	Ellen feingewirkte)	dochte,
12	Pfund Weihrauch,		
40	Ellen Pack- Wachsteinwand.		

2ten. Als Ausrufspreis wird der sechsjährige Mindestboth angenommen, und die
Lieferung für die Dauer der Kontraktzeit demjenigen überlassen werden, welcher den
mindesten Anboth machen wird, wobey es jedem Lizitanten frey steht, seinen Anboth
für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen.

3ten. Wird nach abgehaltener und ratifizirter Versteigerung mit dem Ersieben
dieser Lieferung ein schriftlicher Kontrakt hinsichtlich des von ihm erstandenen Artikels
abgeschlossen, und zur Sicherung der genauen Kontrakt- Erfüllung eine Kaution be-

stehend in dem 12ten Theile des entfallenden Contractes folgenden Bedingungen im Baaren oder gegen Prämialtal-Sicherheit bedangen, und jeder Licitant wird sich bey der Verleigerung-Kommission auszuweisen haben, daß er diese Sicherheit zu leisten in Stande ist.

4ten. Von den zu liefernden Artikeln werden den Licitanten Muster vorgelegt werden, es steht ihnen jedoch auch frey, eigene Muster mitzubringen, und es wird sich vorbehalten, bey erkanntem Vorzug eines oder des andern hiervon zur Grundlage der Versteigerung zu wählen.

5ten. Falls von einem oder mehreren der oberrühnten Artikel vor Ausgang des Lieferungs-Contractes mehr als die obenbestimmte Quantität erforderlich wäre, so hat der Lieferant dasselbe ebenfalls um dem Licitationspreis abzuliefern, hingegen keine Entschädigung anzusprechen; wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte.

6ten. Die übrigen Contractbedingnisse können täglich bey der hiesigen k. k. Subernial-Expedit-Direction, oder am Tage der Licitation bey der Kommission selbst eingesehen werden.

Von dem k. k. Subernium zu Laibach am 3. December 1819.

Benedikt Mansuet v. Fradeneck,
k. k. Subernial-Secretär.

Kreisämliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g. (2)

Die hohe Provinzial-Subarrenbirungs-Commission hat die Resultate der sezt am 21. und 22. October d. J. statt gehaltenen Subarrenbirungs-Verhandlung für die Militär-Verpflegs-Station Laibach nur auf ein Vierteljahr bis Ende Jänner k. J. zu genehmigen genehmet, sonach für die Zeit vom 1. Februar bis letzten October k. J. eine Neaaumirung jener Verhandlung angeordnet, und solche am 10. d. abzuhalten anbefohlen, welche sohin auch in Gemäßheit dessen in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden des gesagten Tages in der hierämlichen Kanzley statt haben, und von einer gemischten Kreis- und verpflegsämlichen Commission abgehalten werden wird.

Der tägliche Bedarf der Station an Verpflegsartikeln, so wie alle sonstigen Subarrenbirungs-Bedingnisse sind ohnehin schon durch die unlängst erlassene Kundmachung des Kreisamtes vom 8. October d. J. No. 675 zu Gemüthe und allgemein bekant.

Das Kreisamt hat solcher gegenwärtig nur beizulügen, daß die Verhandlungs-Commission selbst schon, wenn billige Preise erzielt werden, ermächtigt ist, auf 3 Monate den Subarrenbirungs-Contract definitiv abzuschließen, daß die hohe Provinzial-Commission begewaltet sey, denselben auch auf das zweyte Quartal ausdehnend, zu beschütigen, und daß für solchen Fall die Rätifikation des Contractes nur für das dritte Quartal der höchsten Hofstelle vorbehalten bleibe.

Die Subarrenbirungs-Lastigen werden sonach einzeln zur Verhandlung rechtzeitig zu erscheinen, vorerst aber die Offerten der Verhandlungs-Commission schriftlich und versegelt zu überreichen. K. k. Kreisamt Laibach am 2. December 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Amortisations-Edict. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekant gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die von dem Joseph Pflouz, und Johann Suvonag, Vorseher der Gemeinde Wöcklein, gebettene Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich der in Verlautbarung gerathenen, auf die Gemeinde Wöcklein lautenden Verarial-Kriegs-Darlehens-Obligation vom 1. März 1803 No. 12241 Nr. 585 fl. a 5 Procento genehmigt worden; daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf diese in Verlautbarung gerathene öffentliche Obligation einen Anspruch zu haben vermeinen aufgefordert werden, ihre allfälligen Rechte hierauf, so gewiß binnen der gesetzlichen Amortisations-Frist, von 1 Jahr, 6 Wochen,

3 Tagen vor diesem k. k. Stat. und Landrechte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf derselben auf weiteres Gesuch der Bittsteller solche für gerichtet und kraftlos erklärt werden soll.

Laibach am 11. May 1819.

Nemliche Verlautbarungen.

A u f f o r d e r u n g. (1)

Von der k. k. Ungarischen Zoll- und Salzgefällen-Administration werden wider des Subrann Paul Radislovitz, angeblich im Zillingthale im Königreiche Ungarn unter der Herrschaft Perichnig anlässlich jene 31 3/4 Wiener Ellen englischer Manchester, welchen derselbe in Erles erkauft, unter die Waaren-Collien seines Wagens verpackt und bey dem Grenzollamte Opatitzna, wo selber bey der am 22. April l. J. gepflogenen Amtshandlung vorgefunden worden ist, anzufagen unterließ, somit einzuschwärzen versuchte, in Gemäßheit des 117, 86, 87. und 102. §. des höchsten Zollpatents vom 2. Jänner 1788 und des k. k. Ungarischen Subcentral-Strafverschärfungs-Circulars vom 29. July 1814 nicht allein in Verfall gesprochen, sondern er Paul Radislovitz wird auch zum Verluste des bereits erlegten doppelten Werthes dieser 31 3/4 Wiener Ellen Manchester, die zusammen auf 15 fl. 52 1/2 kr. von unpartbeytlichen Sachverstandigen geschätzt worden sind, im Gesamtbetrage von 31 fl. 45 kr. verurtheilt.

Paul Radislovitz, welchem diese unterm 4. Juny l. J. hiesorts geschöpfte Notion ob fälschlich angegebenen Wohnorts nicht zugestellt werden konnte, wird sonach aufgefordert, innerhalb der Frist von 12 Wochen von dem Tage der dritten und letzten Einschaltung der gegenwärtigen Notion in dieses Intelligenzblatt an gerechnet, wider obiges Erkenntniß entweder im Wege der Gnade an diese Administration zu recurriren, oder aber die hiesige k. k. Kammerprocuratur bey dem k. k. Laibacher Stadt- und Landesrechte zur Ausföhrung des Rechtes zu belangen, wie nicht minder den bey dem oberwähnten Grenzollamte mit 8 fl. 15 kr. zuviel erlegten Strafbetrag gegen Quittung zu erheben, widrigens nach unbenußter Verstreichung gedachter Frist von 12 Wochen nach Vorschrift der U. B. D. mit der Vertheilung und Verrechnung des Kontrebandes, und hinsichtlich des besagten zuviel erlegten Strafbetrages nach bestehender Vorschrift ohne weiters sargegangen werden wird.

Laibach am 29. November 1819.

Erledigte Bedienstungen. (3)

Es ist die Prob. Bezirks-richterstelle an der k. k. Kammeralherrschaft Welbes in Oberkrain, mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M. freyer Wohnung und jährlichen 12 Kr. De. Klosterharten Breanholz-Deputate, dann der Prob. Justizdirsposten an der k. k. Kammeralherrschaft Kainersdorf gleichfalls in Oberkrain, womit eine Gratifikation jährlich 500 fl. W. M. unentgeltliches Quartier, und 12 Kr. De. Kloster jährlicher Holzpassirung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Keine Individuen, welche für diese Bedienstungen zu competiren gesonnen wären, werden demnach hiemit aufgefodert, ihre vollständig dokumentirten, vorzüglich aber mit des Bezugsstellen über bestandene vorchriftsmäßige Prüfungen, und über den Besitz der kaiserlichen Sprache, dann über ihre beiderseitige Dienstleistung und Moralität bezeugten Besuche, bis 1. Jänner l. J. bey dieser k. k. Prov. Staatsämter-Administration einzureichen, und sich darin bestimmen zu äußern, ob sie alternativ um beyde, oder um welche der obigen zwey Anstellungen zu suchen.

Von der k. k. Prov. Carlsruher Administration. Laibach den 25. Dec. 1819.

Vermischte Verlautbarung.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Laun zu Laibach werden über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Kusner, Kurator des Malplab Gossintzerischen Kinder zu Gossing ab-

Je jene, welche auf den von Martin Gostintſcher (Gostinger) von Gostinge, an dem Lorenz Lentſcheg (Lenzet) von Douſku, unterm 21. März 1808 über 450 fl. d. W. bey der Herrſchaft Statteneg ausſtellten, am nähmlichen Tage auf die zu Gostinge liegende, obbesagte Herrſchaft zinsbare Hoffstatt intabulierten, vorzüglich in Verlust gerathenen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen ſogewiß vor dieſem Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieſer Schuldbrief ſammt dem mittels deſſelben erworbenen Saße, nach Verkauf der Amortisationsfrist auf ferneres Anlangen des Bittſtellers ohne weiteres für null, wichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 8. November 1819.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach werden über Ansuchen des Herrn Dr. Joſeph Lubner, Kurators der Mathias Gostintſcherſchen Kinder zu Gostinge, alle jene, welche auf den von Martin Gostintſcher von Gostinge am 9. März 1809 bey der Herrſchaft Statteneg ausſtellten, am nähmlichen Tage auf die zu Gostinge liegende, der besagten Herrſchaft zinsbare 1/3 Hube intabulierten, an Gregor Widmar von Kamenza lautenden, durch Cession vom 6. Jänner 1818 an Lorenz Lentſcheg von Douſku gelangten, vorzüglich in Verlust gerathenen Originalschuldbrief pr. 500 fl. d. W. aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen ſogewiß vor dieſem Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieſer Schuldbrief ſammt dem mittels deſſelben auf die obbenannte 1/3 Hube erworbenen Saße nach Verkauf der gesetzlichen Frist auf ferneres Anlangen des Bittſtellers ohne weiteres für null, wichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 8. November 1819.

Verstorbene zu Laibach.

Den 25. November.

Herr Christian Schmitz, pens. Rittmeister, alt 46 J. hinter der Mauer Nr. 244 an der Waffersucht.

Den 29. Johann Wanijo, Silber-Krämer, alt 48 J. am Platz Nr. 10 an Lungengebrand.

Den 30. Valentin Wirtl, Principist, alt 17 J. in der Rothgasse Nr. 26 an der Lungensucht.

Elisabetha Wiedmar, ledig, alt 58 J. in der Rothgasse Nr. 115 an der Lungenerkrankung.

Den 1. Dezember.

Frau Elisabeth May, Suber. Konzeptions Wittwe, alt 68 J. am Altenmarkt Nr. 16 am Schlagfluß.

Franz Trippl, ein Fiabkind aus Graz, alt 9 Jahr in der Krakau Nr. 17 an Fraisen aus inneren Stropfeln.

K. k. Lottoziehungen am 4. December.

In Triest 23. 52. 70. 80. 63.

In Graz 25. 52. 57. 1. 66.

Die nächsten Ziehungen an beyden Orten werden am 18. und 31. December gehalten werden.

Mit dieſem hat Befertigter die Ehre bekannt zu machen, daß in der k. k. Triester Lotto-Kollektur in der Herrngasse Haus Nr. 280 auch auf die k. k. Grazer Lottoziehung gespielt werden kann, er empfiehlt sich auch in dieſem dem geneigten Vertrauen eines hochgeehrten Publicums.

Der Schluß des Grazer Lottospiels ist immer einen Tag früher als der in Triest.

Wolfgang Friedrich Ginzler,
k. k. Lottoanehmer.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Amortisations - Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Schwab, Universalerbin des verstorbenen Bartholmä Zanuttel, gewesenen Pfarrers zu Landstrosch, zur Amortisirung des auf dem Schuldschein der Gertraud Emerfer dd. 30. April und Intabulato 3. May 1802 an den Bartholmä Zanuttel lautend pr. 800 fl. befindlichen Intabulations - Certificats die gesetzliche Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen bestimmt worden, binnen welcher Frist alle jene, welche aus was immer für einem Rechte einen Anspruch auf dieses erstgedachte Intabulations - Certificat zu haben vermeinen, sich so gewiß zu melden, und ihre allfälligen Rechte vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzutragen haben werden, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die Eddition und Außerkraftsetzung desselben auf weiteres Ansuchen der Vitzstellerin erfolgen würde.

Laibach am 4. Juny 1819.

Vorrufungs - Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Gesuch des Herrn Anton v. Jlliaschitsch, de praes. 4. May l. J. und die diesem Gesuche beystimmend von dem Dr. Raimund Dietrich, als aufgestellten Kurator unterm 22. des nämlichen Monats und Tages anher erstattete Aeußerung in die gebettene persönliche Vorladung seines vermiften Bruders Herrn Rajetan v. Jlliaschitsch, gewesenen Kadeten bey dem nunmehr aufgelösten k. k. Graf Thurnischen Infanterie - Regimente, welcher in dem Feldzuge des Jahrs 1795 zwischen Finale und Savona schwer verwundet, und auf dem Schlachtfelde dem Feinde überlassen worden seyn soll, gewilliget worden. Er Herr Rajetan v. Jlliaschitsch wird daher hievon mittels dieser öffentlichen Ausschrist mit dem Beysatze verständiget, daß, wenn derselbe binnen der im §. 277. des b. G. B. bestimmten Frist von einem ganzen Jahr anher nicht erscheinen, oder dieses k. k. Stadt- und Landrecht von seinem Leben nicht auf andere Art in die Kenntniß setzen würde, sodann ohne weiters zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

Laibach am 25. May 1819.

Amortisations - Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franziska Schebenig, in früherer Ehe Fuchs, in die Amortisirung des am 20. Jänner 1810 in Sachen des Anton Müßdorfer, wider Franziska Fuchs, wegen schuldigen 70 fl. von dem dann abhngigen Stadtgerichte zu Mödling gesetzten, in via executionis am 30. März 1810 auf die St. Katharina Gült, bey Mödling intabulirten, und angeblich in Verlust gerathenen Natheils, in Rücksicht des daran befindlichen Intabulations - Certificats gewilliget worden; daher dann alle jene, welche auf diese gedachte Aktunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert werden, solchen binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte anzubringen und geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf derselben auf weiteres Anlangen der Eingangs erwähnten Vitzstellerin gedachte Aktunde rückfichtlich des daran befindlichen Landtschlichen Certificats für getödtet und vernichtet erklärt werden würde. Laibach am 5. März 1819.

Amortisations - Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen der Eheleute Johann und Elisabeth Rufanz bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die von den Eheleuten Johann und Maria Ortisch, an Ferdinand Berggart, Kunstmahler, unterm 4. November 1765 angedestellte, und den 20. Jänner 1766 auf das der allfälligen Gült sub Rectif. No. 264 insubare, in der Rosengasse zu Laibach Consens. No. 104 gelegene Haus amabulirte Schuldschuldigkeit pr. 250 fl. einen Anspruch zu

(Zur Beilage No. 98.)

15 fr. und mit Ansaat und Fundo Instructo auf 814 fl. 27 fr. geschätzten Hube des Lukas Nothar, in Studenim, H. 3. 7 gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der Tag auf den 10. Jänner, 7. Februar und 7. März 1820 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube im Hause des Schuldners mit dem Besatze bestimmt worden seye, daß, wenn die Hube sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Die Verkaufsbedingungen können bey diesem Gerichte eingesehen werden.
Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 3. December 1819.

Versteigerung einer Hube. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Würzbach, Curatoris ad actum des Michael Grochar, Valentin Grocharschen Universalerben, wider Urban Pogatschnig, im Dorfe Knapou, wegen laut Urtheils dd. 20. December 1817 an Zinsen und Rechtskosten schuldigen 81 fl. 18 fr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der der Staats Herrschaft Laak sub Urb. No. 1917 zinsbaren, gerichtlich auf 514 fl. 40 fr. und mit Ansaat, Vieh und Mayerrüstung auf 538 fl. 38 fr. geschätzten Hube des Urban Pogatschnig, in Knapou H. 3. 14 gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich der Tag auf den 7. Jänner, 4. Februar und 6. März 1820 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube im Hause des Schuldners mit dem Besatze bestimmt worden seyen, daß, wenn die Hube sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Die Verkaufsbedingungen sind bey diesem Gerichte einzusehen.
Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 3. December 1819.

Vorurufung der Rekrutierungsflüchtlinge vom Jahre 1819 im Bezirke Laak. (1)

Von der Bezirksobrigkeit k. k. Kammeral Herrschaft Laak werden die Rekrutierungsflüchtlinge

- Matthäus Mroule von Wresenza No. 15,
- Andre Gollob aus der Stadt Laak No. 87,
- Lukas Lautscher von Golliza No. 6,
- Thomas Lautscher von Golliza No. 6,
- Jakob Erschnoschniek, rekte Albrecht von Sabobie No. 3,
- Kzerni Wrac von Sabobie No. 4,
- Johann Staarmann von Hosta No. 1,
- Valentin Escharrmann von St. Barbara No. 21,
- Joseph Escharrmann, von St. Oswald No. 11,
- Urban Oblak, von Zauchen No. 34,
- Primus Dobniker von Ketecke No. 14,
- Georg Achatschitsch vor Jamnig No. 7,
- Andre Podobniek von Savoden No. 10,
- Martin Debellack von Bissokim No. 4

mit dem Bedenten vorgeladen, sich binnen Jahresfrist vom heutigen Tage an, bey dieser Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widrigens nach Verlauf der gedachten Frist gegen dieselben nach dem Inhalte des Auswanderungs-Patentes verfahren würde.

Bezirksobrigkeit Laak am 3. December 1819.

Verlautbarung. (1)

Von dem Verwaltungsamte der Kammeral Herrschaft Velbes wird bekannt gemacht, daß die Fischerey in dem Veldeker-See, dem Wocheiner-Saustrome und dem Prettnerschen Graben auf 100 Jahren folgende Jahre, nämlich seit 1. Novembris 1819 bis 1. October 1822 mittels öffentlicher Versteigerung am 26. k. M. Vor-

mittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzley verpachtet werden wird, wozu die Pächter Lustigen mit dem Beysatze eingeladen sind, daß es denselben unbenommen bleibe, die Pachtbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einzusehen.
 Kammerherrschafft Welbes am 25. November 1819.

Vorladung der Karl Jugovik'schen Verlassansprecher. (1)

Alle, welche auf den Nachlaß des am 23. November d. J. gestorbenen Herrn Karl Jugovik, Stadtrichters in Laß, einen Anspruch aus welcher immer für einem Rechtsgrunde zu machen vermeinen, haben solchen bey der über Ansuchen der bedingt erklärten Intestat'erbin Frau Maria Jugovik auf den 17. December d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagsatzung anzumelden, und geltend zu machen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und der erklärten Erbin eingantwortet werden würde.
 Bezirksgericht Staatsherrschafft Laß am 3. December 1819.

V o r r u f u n g. (2)

Von der Bezirks-Obrigkeit Jdris werden nachstehende Rekrutirungs-Flüchtlinge hiermit edictaliter vorgesordert.

Vor- und Zunahme	Wohnort	Alters-Jahre
Anton Abbitz,	Stara Vaj	32
Georg Geben,	Heuni Vereh	20
Lorenz Wruß,	Dvate	24
Lukas Nemik,	Saurak	18
Valentin Albrecht,	Naune	20
Lukas Albrecht,	Naune	22
Peter Kupnik,	Therna	20

Dieselben haben sich binnen drey Monathen vom Tage der gegenwärtigen Vorrufung vor dieser Bezirks-Obrigkeit über ihr Nichterscheinen so gewiß persönlich zu rechtfertigen, widrigens nach Verlauff dieser Frist ihr allfälliges Vermögen in Beschlag genommen, und ihnen weder der Antritt eines Grundbesizes noch eines Gewerbes gestattet, sondern sie aller Orten als Rekrutirungsflüchtlinge verfolgt, und bey ihrer Einbringung nach den besten henden Vorschriften werden behandelt werden.

Bezirks-Obrigkeit Jdris am 27. November 1819.

Feilbiethungs-Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Florian Minar von Seeland, wider Lukas Staller, insgemein Paulitsch zu Pristava, wegen schuldiger 550 fl. W. W. sammt Nebengebühren die Feilbiethung der auf 3625 fl. 33 kr. gerichtlich geschätzten, der Herrschafft Neumarkt dienstharen gegnerischen 2 Hüben zu Pristava vor Neumarkt bewilliget, und zu deren Vornahme der 8. Jänner, 9. Februar und 8. März des künftigen Jahrs 1820, jedesmahl früh um 9 Uhr in loco Pristava nach Vorschrift des §. 326 a. G. O. und mit dem Anhange bestimmt worden, daß im Falle auf diese zwey Hüben bey allen 3 Feilbiethungsterminen sich kein Käufer, der mehr als den Schätzungswerth bieten sollte, findet, dieselben dann stückweise in 3 Abtheilungen verkauft werden. Die weitern Exigationsbedingnisse können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Neumarkt den 27. November 1819.

Amortisations-Edict (2)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird über Ansuchen des Valentin Spibert, von Oberganling, als Besitzer der Mattheus Smrekar'schen zu Obero

gamling liegenden 2/3 Hube bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene, von Mattheus Smrefar von Obergamling an die Mina Schelekunig von ebendort unterm 11. März 1796 über 150 fl. L. W., und unterm 7. März 1807 über 200 fl. d. W. ausgestellt, und auf die dem Gute Ruznig unter Rect. No. 21 zinsbare, zu Obergamling liegende 2/3 Hube intabulirten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlauf dieser Frist die benannten Schuldbriefe und die mittels derselben erworbenen Sätze auf ferneres Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 5. November 1819.

Amortisations - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird über Ansuchen des Valentin Schibert von Obergamling, als Besitzer der Mattheus Smrefar'schen, zu Obergamling liegenden 2/3 Hube bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den vorgeblich in Verlust gerathenen, von Mattheus Smrefar von Obergamling an den Martin Joscheg sel. unterm 3. März 1804 über 370 fl. d. w. ausgestellten, und auf die dem Gute Ruznig unter Rect. No. 21 dienstbare, zu Obergamling liegende 2/3 Hube intabulirten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigens dieser Schuldbrief sammt dem mittels desselben erworbenen Sätze nach Verlauf der Amortisationsfrist auf ferneres Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde. Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 5. November 1819.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist auf Ansuchen des Johann Peterlin, Verwalters der Thomas Schemeschen Konkursmasse die Feilbietung der noch vorhandenen in Oberjorsche liegenden Santrealitäten, nämlich der der Staats Herrschaft Michelferten sub Urb. No. 589 dienstbaren, gerichtlich auf 1227 fl. 40 kr. geschätzten 3/4 Hube, und des der Herrschaft Kreuz sub Urb. No. 122 unterthänigen, gerichtlich auf 80 fl. geschätzte Gemeine Wiesenanteils Fort bewilliget, und zur Bornahme derselben zwey Tagssatzungen, auf den 23. November und 23. December 1819, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung wenigstens um die Schätzung angebracht werden könnten, selbe bis nach zweyter Klassifikation und ausgetragenen Vorrechte aufbehalten würden.

Die Schätzung und die Lizitationsbedingnisse können vorläufig in der dießortigen Gerichtskanzley eingesehen werden.

Kreuz am 11. October 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Versteigerung einer 1 1/2 Hubrealität am 17. December. (2)

Vom Bezirksgerichte Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Christoph Hont, wegen schuldigen 100 fl. nebst Interessen und Unkosten in die öffentliche Feilbietung der im Orte Patoskavaz in der Hauptgemeinde Sagar sub Haus No. 20 gelegenen, der löbl. k. k. Berg - Kammeral - Herrschaft Gallenberg unter Urb. 355 unterstehenden, dem Jakob Petschnigg gehörigen, gerichtlich auf 681 fl. 26 kr. M. W. geschätzten 1 1/2 Hubrealität nebst Fahrnissen, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 18. October, für den zweyten der 17. November und für den dritten der 17. December l. J., jedesmahl um 11 Uhr Vormittags im Orte der Hubrealität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese 1 1/2 Hube nebst Zugehör weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Die Kaufbedingnisse und die auf der Realität haftenden Lasten, können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponovitsch am 19. October 1819.

Anmerkung. Weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagssatzung hat sich ein Kaufstücker gemeldet.

Anmeldungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirks-Gerichte Ponovitsch wird auf Anlangen des Anton Zuschig, als Vormund der minderjährigen Johann Miha und Joseph Bokau, bekannt gemacht, daß zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem zu Oberling verstorbenen Joseph Bokau, die Tagsatzung auf den 24. k. M. früh um 8 Uhr bey dem gefertigten Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des Verstorbenen einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre dießfällige Forderungen um so gewisser anmelden, und geltend machen sollen, als widrigens sie die Folgen des 314. §. des b. G. B. treffen werden.

Bezirks-Gericht Ponovitsch am 23. November 1819. 1

Convocations - Edikt. (2)

Vor dem Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg haben alle jene, welche auf den Nachlaß des verstorbenen Primus Pogatschnig, Kirchnermeister zu Krainburg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, selben um so gewisser bey der dießfalls auf den 23. December 1819 angeordneten Tagsatzung anzumelden und zu liquidiren, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeklagt werden würde.

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg am 23. November 1819.

Realitäten - Verkaufs - Edikt. (2)

In Folge einer Verordnung der wohlabbl. k. k. prov. Staatsgüter - Administration in Laibach dt. 26. August l. J. Pro. 1821, dann 17. November 1819 Pro. 2503 wird am 29. December l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität das zu dem k. k. Oberkärntnerischen Religionsfonde gehörige, im Dorfe Unterhaus nächst Spital befindliche, 2 Stock hohe, mit Haus Pro. 1 bezeichnete, mit Schindeln gedeckte, aus 23 aufgebauten und 12 unausgebauten Zellen oder kleinen Zimmern, dann nebst dem Refectorio aus 5 großen Zimmern, einem gewölbten Keller, Küche und Gewölben bestehende, vorzüglich in der Bedachung kaufwürdige Gebäude des schon vor mehreren Jahren aufgehobenen Hieronimitaner-Klosters, nebst den dazu gehörigen 1 Foch 363 □ Acker im Flächenmaße haltenden Rüben- und Obstgarten neben dem Klostergebäude, im Wege der öffentlichen Versteigerung und mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung an den Meistbietenden ins Eigenthum verkauft werden.

Von dieser zum Verkaufe feilgebothenen Realität hat der Käufer zur fürstlich von Porcia'schen Herrschaft Spittal als Dominium directum eine jährl. unseigerliche Dominionsgabe nach Abzug des Fünftels von 3 fl. 12 fr. M. M., dann in Veränderungsfällen 2 fl. Umschreibgebühr und 30 fr. Brieftaxe unweigerlich zu entrichten, gleichmäßig ist in Verkaufsfällen das zehn procentige Kaufreggeld dahin zu bezahlen.

Der Ausrufspreis ist vom Klostergebäude auf 1000 fl. und vom Garten auf 315 fl. M. M. bestimmt, und als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Verkauf von Realitäten geeignet ist.

Uebrigens müssen diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen, und folglich Theil des Ausrufspreises zu Handen der Versteigerungskommission als Ration und respective Reggeld, und zwar in M. M. baar erlegen; der Kaufschilling muß aber längstens binnen 14 Tagen nach Einlangung der höhern Versteigerungs-Begnehmung vollständig, jedoch mit Einrechnung des Reggeldes zu Handen des zur Vornahme der Verkaufsversteigerung delegirten Staatsherrschafil. Verwaltungsamtes in Mistatt abgeführt werden.

Die Beschreibung, wie auch die Schätzung dieser feilgebothenen Klosterrealitäten und

Die sonstigen Verkaufsbedingnisse können die Kaufstüchtigen vorläufig in der verwaltungsdienstlichen Kanzley zu Miststätt einsehen.

R. k. Verwaltungsammt der Staatsherrschaft Miststätt in Oberkranten am 25. November 1819.

A n k ü n d i g u n g
auf den für künftiges Jahr das erste Mal erscheinenden
K a l e n d e r
für alle
Religionsgesellschaften

des
K ö n i g r e i c h s I l l y r i e n
auf das Schaltjahr
1820

und die Polhöhe der Hauptstadt Laibach berechnet

von
Professor Frank,

8 Bogen stark, broschirt 45 kr., in stiftem Deckel 50 kr.

Zu haben bey dem Unterzeichneten, in der Buchhandlung des Herrn Heinrich Korn, in der Papierhandlung des Herrn Heinrich Hohn, und bey den hiesigen Buchbindern.

Es gehöret mit zur Kultur eines Landes, einen eigenen, auf die Polhöhe der Hauptstadt desselben berechneten Kalender zu haben; diesem von jeher schon gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, war mein stetes Bestreben, und es gelang mir endlich meinen Wunsch realisiren zu können. Herr Professor Frank übernahm die Bearbeitung desselben. Als erster Versuch mußte ich freylich mehr das Nützliche als Unangenehme berücksichtigen, indessen wird mich dieser Versuch belehren, ob ich künftiges Jahr mehr wagen dürfe.

Bei Bearbeitung desselben nahm der Herr Verfasser sein Hauptaugenmerk auf den Geschäftsmann und den Liebhaber der Himmelsbewegungen: für Ersteren sind alle in Europa üblichen Kalenderformen aller Nationen und alle Tabellen für Münzen, Stalen, Stempelstaren, Poststempel 2c. 2c., er wird also darin nichts Wesentliches vermissen, was er in den großen Kalendern zu finden gewohnt war; Letzterer findet bey jedem Monate nebst allen astronomischen Angaben auch eine sehr faßliche und leichte Anweisung zur Astrognosie oder Sternkenntniß: er wird mittelst selber in Stand gesetzt, die Sternbilder und Sterne derselben ohne mündlichen Unterricht eines Himmelskundigen sich ganz allein eigen zu machen, wenn er nur die 4 Hauptgegenenden Ost, Süd, West und Nord beyläufig kennt. Außerdem berechnete der Herr Verfasser noch eigens eine Tabelle, welche das Wissenswürdigste aus der Sphärik für diese Hauptstadt enthält.

Für den Geschäftsmann also hat dieser Kalender allgemeine Brauchbarkeit nicht nur im ganzen Königreiche Illyrien, sondern auch in allen dasselbe umgebenden Königreichen und Provinzen, für den Liebhaber der Himmelskunde aber sind die kleinen Abänderungen, welche von der veränderten Länge und Breite eines Ortes herrühren, ohnehin von keinem großen Belange.

Jgnaz Mloyß Edler v. Kleinmayr,
Verleger.

Lizitations-Ankündigung (2)

Den 9. dieses Monats und die darauf folgenden Tage werden im Hause Mrs. 302 der Domkirche gegenüber zu ebener Erde im Gewölbe, verschiedene Kramerer Waaren, als: Kammertücher, Seiden-Bänder, Tücheln in Sorten, Strümpfe, Handschuhe, Leinwand, Spiegel, Tischmesser und andere Messer, Gattungen, dann Löffel und Würstgewwaren 2c. dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung hindangegeben werden.

Laibach am 2. December 1819.

Vorladung - Edikt. (1)

Die zwey hiesigen Rekrutirungspflichtige Valentin Pichner, ohne Prof. fion und 3 Jahr alt, dann Joseph Eschellinshög, Knecht alt 28 Jahre, werden mittels diesem Edikte aufgefodert, sich binnen 6 Monath u so gewiß beyrn unterfertigten Magistrats zu stellen, als sie im widrigen nach Verlauf dieser Zeit als Auswanderer behandelt und für unfähig erklärt werden würden, jemahls zu einem Gewerbe oder einem Grundbesitze zu gelangen.

Bezirksobrigkeit Magistrat Laibach am 2. December 1819.

B e f a u n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften wird bekannt gemacht: es sey in der Executionssache des Anton Piffig als Johann Wittingerschen Verlassmasse-Kurator gegen Anton Jäger wegen schuldigen 50 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Veräußerung des mit Pfandrecht belegten auf 70 fl. gerichtlich geschätzten auf der obern Lend bei Neustadt befindlichen Garten gewilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstagsakungen und zwar die erste auf den 22. December 1819, die zweite auf den 22. Jänner und die dritte auf den 22. Februar 1820 jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr in hierortiger Gerichtskanzlei mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachter Garten bei der ersten oder zweiten Versteigerung um den erhobenen Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, solcher bei der dritten auch unter demselben käuflich hindann gegeben werden wird, wozu die Kaufsliebhaber hiedurch etngeladen sind.

Neustadt am 22. November 1819.

Versteigerung einer Hube sammt Zugehör zu Unterfernig. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Laurenz Kallinscheg wider Johann Gallioth wegen schuldigen 360 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der dem letztern gehörigen, zu Unterfernig gelegenen, unter Urb. Pro. 485 hieher zinsbaren, aus 19 Aekern, 7 Waldungen, 1 Hutweide, 1 Garten, dann dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst einer Inwohnerskuche bestehenden ganzen Kaufrechts-hube und ihres Zugehör, als Mayerrüstung, Vieh, Getreid, und Futtervorrath, im Schätzungsbetrage von 1119 fl. 45 kr. gewilliget, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 24. December 1819, der zweyte auf den 22. Jänner und der dritte auf den 26. Februar 1820, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Unterfernig in dem Hause des dortigen Gemeinrichters mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß benannte Hube sammt Zugehör wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter derselben hindangegeben werden würde, wozu die Kaufslustigen, und besonders die inhabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen, daß die hiesifälligen Verkaufsbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Mich. Stätten am 13. November 1819.

Versteigerungs - Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Krupp in Untertraun wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Kolloviz, Vormunds der Joseph Simplicien Kinder zu Liplitz, gegen Johann Kollobitsch, Herrschaft Gradazer Grundunterthan zu Raal, wegen schuldigen 256 fl. W. M. c. s. c. in die executive Feilbietung seiner Weingärten und Kaufrechts-hube zu Raal, zusammen im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 1051 fl. gewilliget, und drey Tagsakungen, die erste auf den 29. November, die zweyte auf den 27. December l. J. und die dritte auf den 27. Jänner 1820 mit dem Besatze im Orte der Realitäten angeordnet worden, daß sofern diese bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht würden, sie bey der dritten und letzten auch unter diesem Weistbietenden werden hindangegeben werden.

Die Zahlungsbedingnisse sind in der Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. **U n w e r k u n g.** Bey der ersten Feilbietungs - Tagsakung hat sich gar kein Käufer gemeldet.

Bezirksgericht Krupp am 20. October 1819.